

ein weiterer Wandel. Auch das erstere war sorgfältig aufgesetzt und vom König unterzeichnet worden, im Gegensatz zum *Edictum Pistense* von 864 aber offensichtlich noch in Gänze vor dem *populus* verlesen bzw. verkündet worden (*vobis ad cognitari fecimus*)²⁴). Die versammelten Zuhörer hatten auch die *capitula* „gern gehört und aufgenommen“, wie man aber der Ansprache Karls d. K. zwei Jahre später entnehmen darf, hatte sich diese Art der Aufnahme als nicht wirksam genug erwiesen. Jetzt, im Jahre 864, begnügt sich der König mit einer ganz kurzen Adnuntiatio und gibt sein Kapitular in schriftlicher Form (d. h. doch wohl mit beträchtlicher Vervielfältigungsquote!) bekannt: *quae nunc ... hic fidelium nostrorum consensu atque consilio constituimus, vobis per scriptum nota facere volumus ...*²⁵) Karls Motivierung ist einleuchtend und läßt einen erheblichen Grad im Bemühen um Intensivierung seiner „Staatstätigkeit“, im weiträumigen Erfassen aller Unterbenen und im Versuch, sie auf das schriftlich erlassene Edikt festzulegen, erkennen: *vobis per scriptum nota facere volumus, ut illa plenius audire et ad illud scriptum recurrendo, quod in singulis comitatibus dari et legi atque haberi praecipimus, firmitus retinere et certius observare possitis*²⁶).

Im Folgenden sollen nun die Thesen Ganshofs, von denen wir ausgegangen waren, für die Zeit Ludwigs des Frommen und Karls des Großen einer eingehenden Nachprüfung unterzogen werden, wobei der Akzent auf die Untersuchung von Funktion und Bedeutung der schriftlichen Satzung gelegt wird. Auf eine grundsätzliche Schwierigkeit muß allerdings hingewiesen werden: Es bleiben nämlich viele Aussagen über die Kapitularien allein schon deshalb unsicher, weil uns keine Originale überliefert und die vorliegenden Drucke nach allgemeiner Übereinstimmung so unzulänglich sind²⁷), daß für verbindlichere Ergebnisse eine gründliche quellenkritische Neuausgabe der Kapitularien abgewartet werden müßte²⁸). Mit der Anerkennung dieser Tatsache kann indes kein Verzicht auf Überprüfung bestehender Auffassungen verknüpft

²⁴) Cap. 2, 311, 36 (Nr. 273 *Edictum Pistense* 864, (A) *Adnuntiatio domni Karoli apud Pistas* c. 3) mit Bezug auf 862.

²⁵) Ebd. Z. 37 ff.

²⁶) Ebd. Z. 39 ff.

²⁷) S. z. B. G a n s h o f, Kapitularien S. 20—22. 156; W. A. E c k h a r d t, Die Kapitulariensammlung Bischof Ghaerbalds von Lüttich (1955) S. 18.

²⁸) G a n s h o f, Kapitularien S. 22 und bes. S. 156; vgl. S. 157: „Aber was wir ... vorgelegt haben, ist nur ein Schema, nicht mehr; wir haben übrigens selbst mehr als einmal auf die Variationsmöglichkeiten hingewiesen“.